

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Preise und Zahlung

- 1 Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer
- 2 Besondere, über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehend, zusätzliche vereinbarte Arbeiten, wie z.B. Dekorations- oder Montagearbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3 Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt bzw. bei Lieferung oder Bereitstellung der Ware rein netto zu leisten. Alle sonstigen Rabatte und Abzüge werden von uns nicht anerkannt. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich des vom Käufer zu erbringenden Nachweises eines geringeren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Sollten umständehalber Teillieferungen vorgenommen werden müssen, so sind diese ohne Rücksicht auf die Nachlieferungen den Zahlungsbedingungen gemäß zu begleichen. Ist im Kaufvertrag Lieferung auf Abruf vereinbart, sind wir berechtigt, Rechnung bei Wareneingang zu stellen.

II. Änderungsvorbehalt

- 1 Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine andere Vereinbarung erfolgt ist.
- 3 Handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten, ebenso Abweichungen in den Abmessungen.
- 4 Ebenso bleiben handelsübliche und zumutbare Abweichungen bei Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) und Leder vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Mustern, insbesondere im Fariton.

III. Montage

Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinaus gehen. Werden dennoch solche Arbeiten durchgeführt, ist der Auftragnehmer nicht der Verkäufer, sondern der jeweilige Mitarbeiter.

IV. Lieferfrist

- 1 Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist von mindestens 4 Wochen – beginnend am Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugssetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ende der gesetzlichen Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 2 Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und wenn die Lieferung dann nicht innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Nachfrist ab Eingang des Mahnschreibens erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist hat der Käufer nach Ablauf dieser Frist eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 3 Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1 (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.
(2) Der Käufer ist verpflichtet, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 2 (1) Der Käufer hat die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.
(2) Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- 3 Im Falle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 (2), 2 (1) und 2 (2) festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz des Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über.

VII. Abnahmeverzug

- 1 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist stillschweigt, die Abnahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe Ziffer 3 verlangen.
- 2 (1) Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen.
(2) Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
- 3 (1) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25% des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht, oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
(2) Im übrigen bleibt dem Verkäufer, wie z.B. bei Sonderanfertigung, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

VIII. Rücktritt

- 1 Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer nachweist, dass er sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht hat. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu unterrichten.
- 2 Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich Vorauskasse. Für die Warenrücknahme gilt die nächste Ziffer.

IX. Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

- 1 Für infolge des Vertrags gemachte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.
- 2 Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern kein Abzahlungsgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze:
 - 25% des Kaufpreises ohne Abzüge
 - bei Rücknahme ab dem 2. Jahr seit Übergabe: 40% des Kaufpreises ohne Abzüge.Gegenüber diesem Anspruch bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine wesentlich geringe Einbuße entstanden ist.

X. Gewährleistung

- 1 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, z.B. Schäden beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
- 2 (1) Die Gewährleistungsansprüche sind verjährt nach Ablauf von sechs Monaten ab der Übergabe der Ware.
- 3 (2) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht binnen zwei Wochen seit der Übergabe rügt.

XI. Gerichtsstand und Erfüllung

- 1 Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Käufers.
- 2 Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Verkäufers ausschließlich Gerichtsstand.
- 4 Wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt, oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist, dann ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Hauptsitz des Verkäufers.

XII. Vertragsänderung

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages, es sei denn dass solche Vereinbarungen bei oder nach Vertragsschluss mit dem Geschäftsführer selbst oder einem hierzu bevollmächtigten Angestellten getroffen werden.